



ANTRAG NACHTEILAUSGLEICH

bei Zwischenprüfungen und schriftlichen Abschlussprüfungen

Antragsstellung

- ▶ schriftlicher Antrag des Prüfungsteilnehmers inklusive Bescheid der Schulleitung über Gewährung des Nachteilsausgleichs und Art und Umfang der Maßnahmen oder offizielle Bestätigung über Lese-Rechtschreibschwäche
- ▶ Entscheidung durch Zuständige Stelle mithilfe eines Bescheides und Nennung von Maßnahmen
 - ▶ Bei Lese-Rechtschreibschwäche 10 % mehr Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungen (Zwischenprüfung und schriftliche Abschlussprüfung)
 - ▶ Bei Migrationshintergrund 10 % mehr Bearbeitungszeit und Verwendung von Wörterbuch bei den schriftlichen Prüfungen (Zwischenprüfung und schriftliche Abschlussprüfung)

Hinweis:

Gemäß des Zentralen Abschlusses der Landesregierung S-H „Ausgleichsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache...“ können Schülerinnen und Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, Ausgleichsmaßnahmen genehmigt bekommen, wenn sie oder er

- ▶ den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht und
- ▶ fünf vollständige Schuljahre oder weniger am Unterricht in Deutsch und in Deutsch als Zweitsprache teilnimmt.

Über die Voraussetzungen muss durch die Betroffenen oder deren Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden.